

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 26

Artikel: Neuenburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trieben, ihren Beruf an einen andern vertauschen, der ihren Familien das lang entbehrte bessere Auskommen bietet. Nicht minder wackere Lehrkräfte verliert die Schule an solchen, welche die besten Jahre ihrem Dienste gewidmet und darin die kostbare Gesundheit eingebüßt haben. Ihnen gebieten gleicher Weise Rücksichten gegen sich selbst und die Ihrigen, sich noch zu rechter Zeit nach einer geistig und körperlich minder anstrengenden Beschäftigung umzusehen. Aus diesem Grunde verläßt Hr. Boli von Wiedikon nach 22jähriger Lehramtsthätigkeit die Schule, um in den Dienst der Nordostbahn zu treten.

Thurgau. Goldener Apfel in silberner Schale. Anlässlich der Beeidigung der neugewählten Landesbehörden richtete Hr. Präsident Ramsperger an den Erziehungsrath folgende gewichtige Worte: „Die Pflege des öffentlichen Unterrichts ist Ihrer treuen Sorge anvertraut. Es ist Ihnen eine schöne und hochwichtige Aufgabe beschieden. Jugenderziehung ist Gotteswerk. Drei wesentliche Faktoren bedingen ihr Gelingen: Familie, Schule, Kirche. Ein gedeihliches Zusammenwirken dieser drei Faktoren ist daher bestmöglichst anzustreben. Erziehung ist Aufklärung des Verstandes; Erziehung ist aber auch Veredlung des Gemüths auf religiöser Grundlage. Ohne diese Letztere wird das Licht des Verstandes — statt zur befruchtenden Wärme — zum verzehrenden Feuer. Sie werden daher gerne dazu mitwirken, daß unser Volk ein wohlgebildetes, aufgeklärtes, patriotisches, — aber auch ein gutes und religiöses Volk werde und bleibe.

„Wir sind ein paritätischer Kanton. Dieß mahnt an zarte Rücksichten liberaler Duldung und Schonung.

„Meine Herren! Wirken Sie mit zur Bildung eines öffentlichen Geistes, der ehrenhafte Gesinnungen und Charaktere schafft und zu achten weiß; arbeiten Sie unverdrossen fort an Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Halten Sie aber auch festes Maß und Ziel. Keine Schule kann Alles sein. Die Primarschulen sollen sich bewegen innert den Schranken elementarer Ausbildung. Nicht Vielerlei, aber fest und sicher — nutzbar und bleibend für das Leben. Die Mittelschulen seien und bleiben die stufenmäßige Vorbereitung für die höhere Schule. Unsere Kantonschule darf ich Ihnen nicht erst empfehlen; Ihre treue Sorge wird dahin gerichtet sein, daß sie sei und bleibe eine Wohlthat und eine Zierde des Landes.“ —

Neuenburg. Die Verfassung über das Schulwesen. In den Verfassungs-Entwurf werden bezüglich des öffentlichen Unterrichts folgende Grundzüge aufgenommen:

„Erziehung. Die Oberleitung und die Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts sind Ausflüsse des Staats (kommen dem Staate zu).

Die Ausübung und Pflege des Unterrichts begreift alle Erziehungsanstalten, seien dieselben unter kantonaler oder Gemeindsaufsicht.

Der Staat und die Gemeinden oder Municipalitäten sind verpflichtet, allen Unterrichtsanstalten in ihrem Bezirke den Grad von Vollkommenheit geben zu lassen, dessen sie fähig sind. Diese Anstalten bilden ein Ganzes und begreifen in sich: den Primarunterricht, den Sekundarunterricht (den klassischen, industriellen und den der Handelswissenschaft); den höhern Unterricht, welcher in Wechselwirkung steht mit den Studien der Hochschule oder den polytechnischen Schulen.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts wird dem Gesetz aufbehalten.

Der Primarunterricht ist obligatorisch. Jeder Bürger ist gehalten, darauf zu achten, daß seine Kinder oder Pflegbefohlenen die öffentlichen Primarschulen besuchen, oder ihnen den Grad von Unterricht zukommen lassen, der demjenigen in diesen Schulen gleichkommt.

Der öffentliche Unterricht ist unentgeltlich. Er wird vom Staat, von den Gemeinden und den Municipalitäten bestritten in einem durch das Gesetz festgestellten Verhältniß.

Der Religionsunterricht ist von den übrigen Unterrichtszweigen getrennt.

Appenzell J. Rh. „Es werde Licht.“ Wie dem „St. Galler Tagblatt“ geschrieben wird, hat der Gr. Rath letzten Donnerstag den lobenswerthen Beschluß gefaßt, an die oberste Schule (Sekundarschule) in Appenzell einen tüchtigen Lehrer zu berufen, dessen Gehalt einstweilen 800 Fr. nebst freier Wohnung betragen soll. Ferner wurde beschlossen, den Besuch aller Schulen obligatorisch zu machen, so zwar, daß Absenzentabellen eingeführt und Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule schicken, bestraft werden sollen.

Deutschland. Sachsen. Die Erhöhung der Lehrergehälter ist in der 2. Kammer genehmigt. Das Minimum eines Nebenschullehrers soll fortan 150 Thl. auf dem Lande, das der letzte Lehrer an städtischen Schulen, namentlich in Leipzig, Dresden, Zwickau, Chemnitz u. nicht unter 180—200 Thl. betragen (1 Thl. zu Fr. 3. 80). Die Lehrerwitwenpension soll bei Lehrern 1. Klasse auf 75 Thl., die 2. Klasse auf 50 Thl. erhöht werden. Die Seminarien sollen Convikte haben, der Erziehung wegen.
